	atenschutz, Urheberrecht und Lizenzmodelle	
	<u>Z</u> iele	
<u>1.2.</u>	_Datenschutz	
	1.2.1. Die IT Gesetze	
	1.2.2. Datenschutzgesetz	
	1.2.3. Prinzipien des DS	
	1.2.4. Datenschutzkommission	
	1.2.5. Datenverarbeitungsregister	
	<u>1.2.6. Ü</u> bungen zum Datenschutz	
	<u>1.2.7. Fragen</u>	
<u>1.3.</u>	_Urheberrecht	
	<u>1.3.1.</u> Begriffe	
	1.3.2. Entstehen/Löschen des Urheberrechts	
	1.3.3. Verbreitungsrecht (Tauschbörsen,)	
	1.3.4. Wofür braucht man (nicht) die Zustimmung des Urhebers?	
	<u>1.3.5. Fragen</u>	
1.4.	Lizenzen	
	1.4.1. proprietäre Software	
	1.4.3. Public Domain	
	1.4.4. Copyleft	
	1.4.5. BSD-artig	
	1.4.6. Kategorien freier Software	
	1.4.7. Die GPL (GNU General Public License) – strenges copyleft	
	1.4.8. Die LGPL (Lesser GPL) - schwaches copyleft	
	1.4.9. Die BSD- und MIT Lizenz – kein copy-left	
	1.4.10. Die Mozilla Public License	
	1.4.11. Public Domain-Software, Shareware, Crippleware	
	1.4.12. Übungen	

1. Datenschutz, Urheberrecht und Lizenzmodelle

1.1. Ziele

☑ Rechtliche Aspekte ☐ Datenschutz,

☐ Urheberrecht,

☐ Lizenzmodelle, Open Source Lizenzen

☑ Links Datenschutz:

☐ Internet 4 Jurists: www.i4j.at

□ www.jusline.at

☐ RIS: <u>www.ris.bka.gv.at</u> ☐ Amtshelfer: <u>www.help.gv.at</u>

☐ Suche in den Bescheiden der Datenschutzkommission: www.ris.bka.gv.at/dsk

☑ Links Urheberrecht:

□ http://www.rechtsfreund.at/urheberrecht.htm

Informatik 1/22

☐ Urheberrecht: FAQs für Wissenschaftler/innen

http://www.akm.co.at/service/urheberrecht/index.php

☐ Urheberrecht und e-Learning

http://elearningcenter.univie.ac.at/index.php

☐ Link: FAQs zum Urheberrecht

http://www.internet4jurists.at/urh-marken/fag_urh1.htm

Übersichtliche Darstellung des UrhG mit Erläuterungen und zahlreichen Beispielen

☑ Links: Open-Source-Software

☐ Link: Institut für Rechtsfagen der freien und Open-Source-Software

http://www.ifross.de

☐ Link: Internationale Organisation für freie Software

http://www.opensource.org

□ Debian Linux

http://debian.org

□ http://www.gnu.org

☐ Free Software Foundation

http://free-soft.org

□ http://mozilla.org

☐ Link: GNU-/GPL-Lizenzen

http://www.gnu.org/copyleft/gpl.html

Link: Studio zu Open-Source-Software

http://www.campussource.de/opensource/einsatzstudie.html

Fraunhofer-Studie: "Open-Source-Software: Einsatzpotenziale und Wirtschaftlichkeit"

☑ Quelle:

http://www.codeplanet.eu/tutorials/development/guides/37-open-source-lizenzen.html#Urheberrecht

1.2. Datenschutz

Sie sind als Webmaster in einer Firma auch für das Publizieren von Dateninhalten zuständig.

☑ Ihr Vorgesetzter möchte im Web eine Liste der wichtigsten Kunden veröffentlichen und

☑ den Gewinner des letzten Preisausschreibens (inkl. Bild) auf die Homepage stellen.

Verschaffen Sie sich in der Folge einen Überblick zum Datenschutzgesetz, um auf diese Anfragen richtig reagieren zu können.

1.2.1. Die IT Gesetze

☑ Das DSG 2000 (Datenschutzgesetz)

regelt

□ das **Grundrecht** auf Datenschutz,

Informatik 2/22

 □ die Verwendung von personenbezogenen Daten □ das Publizieren □ die Rechte der Betroffenen □ die Kontrollorgane □ die Strafbestimmungen
Das DSG 2000 ist die österr. Umsetzung der europäischen Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG.
Der Artikel 1 stellt eine Verfassungsbestimmung (Grundrecht auf Datenschutz).
Das österr. DSG umfasst im Unterschied zur EU-Richtlinie neben natürlichen Personen auch juristische Personen (Vereine, Firmen,)
Bei der Datenschutzkommission wird das Datenverarbeitungsregister (DVR) geführt.
Jede Person kann sich wegen einer behaupteten Verletzung ihrer Rechte nach dem DSG 2000 mit einer Beschwerde an die Datenschutzkommission wenden (<u>www.dsk.gv.at</u>).
Folgende weitere Gesetze regeln die Informationsverarbeitung und deren Auswirkungen auf die Staatsbürger:
 ☑ Das Fernabsatzgesetz regelt ☐ die Form von elektronischen Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (zB. Internet) (Novellen zum Konsumentenschutzgesetz)
 ☑ Das ECG 2001 (E-Commerce-Gesetz) regelt ☐ den (inter)nationalen elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehr (Vertragsabschlüsse)
 ☑ Das PPG 2004 (Produktpiraterie-Gesetz) regelt □ das Vorgehen (Strafen) der österr. Zollbehörden gegen die Einfuhr von gefälschten Produkten (Raubkopien,)
 ☑ Das UrhG (Urheberrechtsgesetz) regelt ☐ das geistige Eigentum an Werken der Literatur und Kunst ☐ seit 2003 auch spezielle Bestimmungen für Datenbanken und Computer-Software. regelt
regen □ Nutzung □ Verwertung □ Vervielfältigung und □ Verbreitung von Werken

Informatik 3/22

☑ Das SigG 1999/2001 (Signatur-Gesetz)

regelt

☐ die Erstellung und Verwendung **elektronischer Unterschriften**

☐ die Erbringung von Zertifizierungsdiensten.

Merke:

Alle diese Gesetze/Novellen regeln u.a. die Nutzung der Internets.

Merke:

Europäische Richtlinien formulieren den Mindeststandard für die lokale Gesetzgebung in den EU-Mitgliedstaaten. Sie haben aber keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Die **lokalen Parlamente setzen diese Richtlinien in Form von Gesetzen** um. Dadurch können die IT-Gesetze in den EU-Staaten unterschiedlich streng sein. Sie alle aber entsprechen den europäischen Mindeststandards.

Frage:

☑ Beschreiben Sie den Unterschied zwischen einer europäischen Richtlinie und einem Gesetz.

EU-Mindesstandards (=keine Gesetze), lokale Gesetze

Frage:

☑ Erklären Sie, warum das österreichische DSG in manchen Punkten strenger als die europäische Richtlinie ist und nennen Sie dafür ein Beispiel.

Auch Vereine, ...(juristische Personen)

Frage:

☑ Geben Sie einen Überblick zu den IT-Gesetzen.

Siehe oben: FernabsatzG, eCommerce, ProduktpiraterieG, Urheberrecht,...

Frage:

☑ Sie sind als Webmaster in einer Firma auch für das Publizieren von Dateninhalten zuständig.

□ Ihr Vorgesetzter möchte im Web eine Liste der wichtigsten Kunden veröffentlichen und den Gewinner des letzten Preisausschreibens (inkl. Bild) auf die Homepage stellen.

wegen Verletzung des DSG nicht möglich.

☑ dürfen die Länder angegeben werden, in die die Firmenprodukte exportiert werden?

JA, sofern keine Kundennamen angegeben werden. Ein Land ist keine Person.

☑ Welche rechtlichen Regelungen gibt es für das Internet?

Ein spezielles Recht zur Regelung des Internets gibt es nicht. Viele Gesetze zusammen regeln u.a. auch den Umgang mit dem Internet.

☑ Darf ein Arzt auf seiner Homepage eine Liste seiner Patienten veröffentlichen? NEIN, wegen DSG. Hier sind sogar Strafbestimmungen vorgesehen.

Informatik 4/22

☑ Darf ich ein Lied von einer CD eines Freundes als MP3-Datei speichern und auf meiner Website zum Download anbieten?

Sofern Sie die CD nicht gestohlen haben, sondern rechtmäßig erworben haben, dürfen Sie die CD kopieren und auch MP3 erzeugen. Aber NUR für den privaten Gebrauch. (Privatkopie).

ABER das Anbieten auf einer Website ist nicht erlaubt. (Verstoss gegen das **Urheberrechtsgesetz**).

1.2.2. **Datenschutzgesetz**

Fragen:

☑ Wie kann man den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten?

☑ Was kann man tun, wenn personenbezogene Daten missbräuchlich verwendet werden?

☑ Muss die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemeldet werden?

Wiederholung:

Das DSG 2000 (Datenschutzgesetz) ist ein Bundesgesetz und basiert auf der europäischen Datenschutzrichtlinie. Es besteht aus 2 Artikeln, wobei der 1. Artikel eine Verfassungsbestimmung darstellt. Danach hat jede Person ein Grundrecht auf den Schutz persönlicher Daten.

Das Gesetz gilt in Österreich für natürliche und juristische Personen, auch für Unternehmen der EU, sofern diese eine Zweigniederlassung in Österreich haben.

1.

1.2.3. P	Prinzipien des DS
z.B.: □ Vorna	It ist die Verwendung personenbezogener Daten Ime, Nachname, Geburtsdatum, Adresse oder Iner Person gekaufte Produkte.
□ Speic	Verwendung versteht man jede Art von Nutzung, also auch die cherung, ergabe, ergabe, usw.
□ Ein Ar	von Personen dürfen nur für ZUVOR festgelegte Zwecke verwendet werden rzt darf zB. nur die für seine Tätigkeit unbedingt erforderlichen Daten seiner nten speichern (Name, Sozialversicherungsnummer, Diagnose, Rezept).
□ Ein A	rbeitgeber darf die Krankheiten der Angestellten nicht speichern. Die Anzahl

Informatik 5/22

der Krankenstandstage hingegen schon (wegen der Lohnverrechnung).

☑ Die verwendeten Daten müssen sachlich richtig sein.

☐ Jede Person hat ein Recht auf die Richtigstellung von falsch gespeicherten Daten.

☑ Daten von Personen dürfen nur solange gespeichert werden, wie sie dem ursprünglichen Verwendungszweck dienen.

□ Ein ehemaliger Kunde eines Autohauses erhält z.B. jährlich ein Angebot zur §57a-Überprüfung (Pickerl), obwohl er das Auto längst verkauft hat. Er hat ein Recht auf Löschung seiner Daten.

Zusammenfassung Prinzipien des DS:

☑ **RECHT auf AUSKUNFT** → Verwendung personenbezogener Daten

☑ **RECHT auf EINSICHT** → nur für eindeutig festgelegte u. rechtmäßige Zwecke

☑ **RECHT auf RICHTIGSTELLUNG** → sachliche Richtigkeit

✓ **RECHT auf LÖSCHUNG**→ Aufbewahrung nur für die Dauer der Verwirklichung des Zwecks der Erhebung

Frage:

Wie lange darf ein Autohändler seine Kundendaten speichern?

Antwort:

Die BAO (Bundesabgabenverordnung) schreibt für Daten der Buchhaltung, und dazu gehören auch Kundendaten, eine Aufbewahrungsfrist von mindestens 7 Jahren vor.

Übung:

Einem Unternehmen droht eine Klage eines Lieferanten, wegen seiner Datenschutzpolitik. Im Rahmen der letzten Geschäftsleitungssitzung wurden folgende Fragen aufgeworfen:

- 1. Wie kann ein Unternehmen den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten?
- 2. Was kann getan werden, wenn man den Verdacht hat, dass persönliche Daten missbräuchlich verwendet wurden?
- 3. Welche Form der Verarbeitung von personenbezogenen Daten muss einer Behörde gemeldet werden?

☑ Aufgabe 1:

Formulieren Sie für die nächste Geschäftsleitungssitzung konkrete Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten, um dem DSG zu entsprechen!

☑ Aufgabe 2:

Erstellen Sie eine Präsentation und beschreiben Sie die Maßnahmen auf jeder Folie im Notizfeld!

Informatik 6/22

Folie 1: Schutz von Daten Schutzmaßnahmen gewährleisten die Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten. Wer personenbezogene Daten speichert muss Auskunft erteilen, welche Daten er speichert und
□ Vorkehrungen zur Sicherung des Datenbestandes treffen. Daten vor Verlust, Zerstörung und unberechtigte Weitergabe schützen.
□ Eine Firma muss z.B. die Kundendaten sichern □ das Netzwerk vor fremden Zugriff schützen und □ die Angestellten über ihre Verschwiegenheitspflichten aufklären.
☑ Jede Person hat ein Auskunftsrecht über die von ihr gespeicherten Daten. □ Jeder, der personenbezogene Daten verarbeitet MUSS die Art der Daten VOR deren Verarbeitung beim Datenverarbeitungsregister melden.
 ☑ Die Datenschutzkommission ☐ führt das Datenverarbeitungsregister (DVR). Hat aber noch weitere Aufgaben, wie zB. ☐ Die Entgegennahme von Beschwerden und

Fragen:

☑ Wie kann ich mich beim DVR anmelden?

☐ die **Prüfung** von behaupteten Datenschutzverletzungen.

In Österreich führt die Datenschutzkommission das DVR. Anmeldungsformulare können Sie unter der Webadresse <u>www.dsk.gv.at</u> herunterladen.

 $\ \ \, \square$ Ich möchte die Adressen meiner Freunde in einer Datenbank verwalten. Muss ich dafür eine Meldung beim DVR vornehmen?

Nein, Anwendungen für persönliche oder familiäre Zwecke sind von einer Meldung ausgenommen.

☑ Ein Tischler möchte die Finanzbuchhaltung künftig elektronisch verwalten. Muss er für die Speicherung der Konten eine Meldung beim DVR vornehmen?

Grundsätzlich JA, es gibt aber für Standardfälle einer Musterverordnung (z.B. für das Rechungswesen). Sofern die zu verwaltenden Daten in der Musterverordnung enthalten sind, kann eine Meldung entfallen. (siehe: Standard_und_Muster_Verordnung_2004_Anlage.pdf)

☑ Wie viel kostet die Meldung beim DVR und was erhält man im Zuge der Meldung?

Die Meldung ist kostenlos. Der Melder erhält eine DVR-Nummer zugewiesen, die er in seiner Geschäftskorrespondenz anzuführen hat.

Informatik 7/22

1.2.4. Datenschutzkommission

Ist die Kontrollinstanz für den Datenschutz.

☑ Aufgaben der Datenschutzkommission

- ☐ Führung des DVR
- ☐ Kontrollbefugnisse
- □ Beschwerdeführung

Die Datenschutzkommission nimmt

- 1. Meldungen für das DVR entgegen und
- 2. erteilt jeder anfragenden Person **Auskunft** über die von ihr gespeicherten Daten bei Unternehmen, Vereinen und Behörden.

Die Datenschutzkommission **prüft Behauptungen** von Personen, die eine Datenschutzverletzung vermuten. Die Kommission kann dafür alle notwendigen Unterlagen verlangen und auch die Einsicht in die Datenspeicherung verlangen.

Datenschutzrechtliche **Verletzungen durch Behörden** können bei der Datenschutzkommission beeinsprucht werden.

Aher:

Datenschutzverletzungen von Unternehmen oder Privaten sind bei Gericht einzuklagen.

Unter www.ris.bka.gv.at/dsk sind die Bescheide der Datenschutzkommission abrufbar.

Frage:

☑ Ein Steuerberater veröffentlicht eine Liste mit den Namen und Adressen seiner Klienten auf seiner Website. Welche Möglichkeiten bietet das DSG 2000, wenn ein Klient nicht auf der Liste aufscheinen will?

Er kann die Datenschutzkommission anrufen und nachfragen, welche Daten der Steuerberater über seine Klienten speichert.

Weiters kann er bei Gericht Unterlassungsklage einreichen.

☑ Sie sind als Einkäufer bei einem Elektronikfachhändler tätig und erhalten einen Telefonanruf eines Lieferanten. Dieser möchte wissen, welche personenbezogenen Daten über ihn gespeichert sind. Müssen Sie dem Lieferanten darüber Auskunft geben? Begründen Sie ihre Antwort.

Ja, wegen des Rechts auf Auskunft!

1.2.5. Datenverarbeitungsregister

Meldepflichtige Datenanwendungen!!!

Informatik 8/22

"Nach den Bestimmungen des DSG hat jeder Auftraggeber vor Aufnahme einer Datenanwendung eine **Meldung** an das DVR bei der Datenschutzkommission zu erstatten. Die Meldepflicht betrifft nur **personenbezogene** Daten, das sind Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist." (vgl. § 4 Z 1 DSG 2000)

$\ensuremath{\square}$ Ausnahmen von der Meldepflicht

Laut §17 Abs. 2 DSG 2000 sind von der Meldepflicht Datenanwendungen ausgenommen, die □ ausschliesslich **veröffentlichte Daten** enthalten

- □ die Führung von Registern oder Verzeichnissen zum Inhalt haben, die **von Gesetzes wegen öffentlich** einsehbar sind, sei es nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses.
- □ Nur indirekt personenbezogene Daten enthalten.
- □ Von natürlichen Personen ausschliesslich **für persönliche oder familiäre Tätigkeiten** vorgenommen werden.
- ☐ Für **publizistische Tätigkeit** gemäß §48 vorgenommen werden
- □ einer **Standardanwendung** entsprechen:

z.B Buchhaltung und Kundenverwaltung

Der Bundeskanzler kann durch Verordnung Typen von Datenanwendungen zu Standardanwendungen erklären.

Frage:

☑ Der ortsansässige Elektriker hat bei ihnen zuhause eine defekte Sicherung repariert. Auf der Rechnung fehlt die DVR-Nummer.

Welche Konsequenzen hat dies für die Rechtmäßigkeit der Rechnung?

Muss der Elektriker eine DVR-Nummer beantragen?

Antwort:

Der überwiegende Teil der Datenanwendungen ist nicht meldepflichtig! In diese Regelung fallen private Datenanwendungen (Handy-Kontaktspeicher) und

Standardanwendungen.

Die wichtigsten Standardanwendungen sind:

SA001 Rechnungswesen und Logisitik

SA002 Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse

SA007 Verwaltung von Benutzerkennzeichen

SA022 Kundenbetreuung und Marketing für eigene Zwecke.

1.2.6. Übungen zum Datenschutz

Hinweise zu den folgenden Übungen: Ü6.5, 6.6 siehe 01-lernen

☐ Standard_und_Muster_Verordnung_2004_BGBI.pdf

☐ Standard_und_Muster_Verordnung_2004_Anlage.pdf

⊠ Ü6.5

Ein Werkzeugbauer möchte eine Buchhaltung und Lohnverrechnung sowie eine Kundendatenbank betreiben.

Informatik 9/22

Überprüfen Sie anhand der Standard- und Muster-Verordnung, welche Daten der Werkzeugbauer ohne Meldung verarbeiten darf!

Siehe: Standard_und_Muster_Verordnung_2004_Anlage.pdf: SA001Rechnungswesen und Logistik SA002 Personalverwaltung für privatrechtliche Dienstverhältnisse

⊠ Ü6.6

Fr. Golf ist Präsidentin in einem Golfclub und möchte eine Mitgliederverwaltung in MS-ACCESS erstellen.

Muss sie diese Datenanwendung beim DVR melden? Begründen Sie ihre Antwort.

SA003 Mitgliederverwaltung

☑ Ü6.7

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) kündigt einem Arzt den Kassenvertrag, worauf der Arzt soziale Härte einwendet. Die SVA erhält zur Berechnung und Vorschreibung der Pensionsbeiträge vom Finanzamt die Einkommensdaten des Arztes. Sie entgegnet, dass der Arzt im letzten Jahr ein Jahreseinkommen von 500.000 EUR versteuert habe. Von sozialer Härte könne da wohl keine Rede sein. Wie ist das Vorgehen der SVA aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beurteilen?

Lösung: siehe 01-lernen / Bescheid der Datenschutzkommission \rightarrow Verletzung des DS

	Bes	che	eid_	_Arz	zt.p	odf
--	-----	-----	------	------	------	-----

⊠ Ü6.8

Herr Fritz ist Mitglied im lokalen Fußballverein und möchte eine Mitgliederverwaltung erstellen. Muss er diese Datenanwendung beim DVR melden? Begründen Sie Ihre Antwort!

SA003 Mitgliederverwaltung

Lösung:

siehe

□ Standard_und_Muster_Verordnung_2004_BGBI.pdf□ Standard_und_Muster_Verordnung_2004_Anlage.pdf

☑ Ü6.10

Analysieren Sie die beiden folgenden Fälle hinsichtlich ihrer Rechtskonformität zum Datenschutzgesetz. Begründen Sie Ihre Antwort.

Fall 1:

Eine Schule macht mit den Daten der Maturantinnen und Maturanten eine Aussendung für einen Jobvermittler. Die Daten werden nicht an den Jobvermittler weitergegeben, sondern die Auswertung und das Mailing erfolgen durch die Schule.

Informatik 10/22

Fall 2:

Eine Bank fragt bei der Eröffnung eines Sparbuches nach Gesundheitsinformationen.

Antwort: Fall1

wenn Absolventenverein existiert. JA. Siehe SA003 Mitgliederverwaltung der Standard_und_Muster_Verordnung

Antwort: Fall2

NEIN, weil Daten von Personen dürfen nur für ZUVOR festgelegte Zwecke verwendet werden

☑ Ü6.11:

Auf der Firmen-Webseite der H2Ö GmbH gibt es eine Landkarte, auf der die wichtigsten Großkunden vermerkt sind. Wenn man auf einen Punkt auf der Karte klickt, erscheinen in einem Fenster der Firmenname, die Adresse und die Telefonnummer des Kunden.

Beantworten Sie zu dieser Problematik die folgenden Fragen!

1. Ein Kunde erkundigt sich, welche Daten die H2Ö GmbH über ihn gespeichert hat. Müssen Sie dem Kunden darüber Auskunft erteilen?

JA: Recht auf Auskunft

2. Als der Kunde erfährt, dass sein Name auf der Landkarte im Internet auftaucht, verlangt er, dies sofort zu unterbinden. Ist die H2Ö GmbH verpflichtet, diesem Wunsch zu entsprechen?

JA: Recht auf Löschung

3. Der Kunde hat schon seit drei Jahren keine Produkte von H2Ö mehr gekauft. Dennoch scheinen seine Daten immer noch auf der Website auf. Muss der Kundenname von der Website entfernt werden, wenn der Kunde nichts gegen die Veröffentlichung einzuwenden hat?

NEIN.

1.2.7. Fragen

Mittels Multiplechoiceverfahren sollen folgende Fragen beantwortet werden (auch mehrere richtige Antworten möglich):

(1) Wann muss eine DVR-Nummer geführt werden?

- (a) bei einer Datenanwendung personenbezogener unveröffentlichter Daten.
- (b) bei einer Datenanwendung personenbezogener veröffentlichter Daten.
- (c) bei einer Datenanwendung personenbezogener unveröffentlichter Daten für rein privatem Gebrauch.
- (d) bei jeder Datenanwendung

(2) Von wem muss die DVR-Nummer beantragt werden?

- (a) vom Auftraggeber einer Datenanwendung.
- (b) vom Ersteller der Datenanwendung
- (c) vom nur lesenden Benutzer der Datenanwendung
- (d) vom Benutzer der Datenanwendung der Lese und Schreibrechte besitzt

Informatik 11/22

(3) Was beschreibt die Europäische Datenschutzrichtlinie?

- (a) Eine Richtlinie, wie beim Austausch von Daten zwischen verschiedenen Europäischen Mitgliedsstaaten vorzugehen ist.
- (b) Einen Mindeststandard für den Datenschutz aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Union
- (c) Richtlinie zum Schutz der Privatsphäre von natürlichen Personen
- (d) Richtlinien, die durch nationale Gesetze sichergestellt werden müssen

(4) Was versteht man unter personenbezogenen Daten?

- (a) Daten über eine bestimmte bzw. eine bestimmbare Person.
- (b) Allgemeine Daten über Personen auch Personengruppen.
- (c) Zum Beispiel die Häufigkeit der Vornamen innerhalb eines Bundeslandes.

(5) Was müssen Sie beachten, wenn Sie Daten Ihrer Kunden an ausländische Geschäftspartner übermitteln?

- (a) der Empfänger muss seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht haben.
- (b) es muss eine DVR-Nummer geführt werden.
- (c) Wenn es sich um ein Nicht-EULand handelt muss eigens eine Genehmigung eingeholt werden, außer es kann im Ausland ein ausreichender Datenschutz nachgewiesen werden.
- (d) Falls die Daten im Inland zulässig veröffentlicht sind, ist eine Weitergabe ins Ausland uneingeschränkt erlaubt.

(6) Was sind, laut Bundesgesetz, sensible Daten bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten?

- (a) Daten über Freundeskreis wie zB. im Handy gespeicherte Telefonnummern oder eMails usw.
- (b) Daten über schulische Noten
- (c) Daten über politische Meinungen
- (d) Daten über Gewerkschaftszugehörigkeit
- (e) Daten über Gesundheit

Begriffe

1.3.1.

L	Ö	su	ng	j:								
	-				-		_		_			

richtig: 1 a / 2 a / 3 b c d / 4 a / 5 a b c d / 6 b c d e

1.3. Urheberrecht http://www.internet4jurists.at/gesetze/bg_urhg2a.htm

☑ Es geht um den Schutz des geistigen Eigentums (UrhG 2003).
☑ Das Urheberrecht ist ein Persönlichkeitsrecht.☑ Die Nennung der Person kann durch den
□ richtigen Namen ,
□ anonym oder
□ Pseudonym erfolgen

✓ Nur der Urheber(Autor) hat das Recht zur Entscheidung über
✓ Nutzung

Informatik 12/22

Kopien (Verv	ielfältigu	ng)
Verbrei	tung	(Upload,)
Verwer	tuna	(Verkauf,)

1.3.2. Entstehen/Löschen des Urheberrechts

☑ Ein Copyright-Vermerk muss im Unterschied zu den USA in Europa nicht angeben werden. In Europa gilt das Urheberrecht **automatisch nach Vollendung des Werkes**.

☑ Die Rechte an einem Werk **erlöschen 70 Jahre nach dem Tod** des Urhebers.

1.3.3. Verbreitungsrecht (Tauschbörsen, ...)

"Tauschbörsen-User zahlen Ersatz an Musikwirtschaft."

In Österreich hat der Oberste Gerichtshof mit dem Urteil vom 26.7.2005 klargestellt, dass Internetprovider bei Gesetzesverstößen zur Auskunft über Name, Adresse der User verpflichtet sind.

Auch hat eine einstweilige Verfügung des Wiener Handelsgerichts klargestellt, dass bei der Teilnahme an Filesharing Urheberrecht verletzt wird.

(Auszug aus "Der Standard" vom 16.11.2005)

☑ Frage (Verbreitungsrecht):

Peter möchte seiner Freundin in einer E-Mail ein Bild mit einer roten Rose schicken. Darf er aus der Google-Bildersuche ein Rosenbild kopieren und dieses in seiner E-Mail einfügen?

NEIN. Er müsste den Betreiber der verlinkten Website fragen, ob dieser damit einverstanden ist. Wirklich problematisch ist es aber, wenn Peter das Bild auf seiner Homepage veröffentlicht.

Die Nutzung von Bildern aus einer Clipart-Bibliothek hingegen ist unproblematisch, da die Urheber im Regelfall der uneingeschränkten Nutzung zugestimmt haben.

☑ Frage (Nutzungsrecht):

Ein Lehrer sendet an eine Kollegin eine E-Mail mit Schularbeitsaufgaben und dem Vermerk "zu deiner privaten Verwendung". Darf die Kollegin die Aufgaben an andere Kollegen weitergeben?

NEIN. Sie darf die Aufgaben nur für sich selbst verwenden.

☑ Frage (Plagiat):

Dürfen Schüler Textinhalte von Webseiten kopieren und im Rahmen einer schulischen Projektarbeit verwenden?

JA. Sofern die Quelle richtig zitiert wird, darf sie verwendet werden.

Informatik 13/22

(Autor/Urheber, der Name der Publikation bzw. Webseite, Datum der Veröffentlichung).

Das seitenweise Kopieren von Texten aus anderen Arbeiten ist nicht zulässig.

1.3.4. Wofür braucht man (nicht) die Zustimmung des Urhebers?	
Überblick:	
 ☑ NUR MIT Zustimmung des Urhebers ☑ Vervielfältigung ☑ Verbreitung 	
 ☑ OHNE Zustimmung des Urhebers ☐ freie Bearbeitung ☐ freie Werknutzung 	
Im Detail: ☑ NUR MIT Zustimmung des Urhebers □ Vervielfältigung	

(Kopieren eines Bildes, ein Tonmitschnitt einer Konzertes, Videofilm, CD kopieren)

(ein Bild auf einer Webseite, Upload einer MP3-Datei bei einer Musiktauschbörse)

☑ OHNE Zustimmung des Urhebers

☐ freie Bearbeitung

□ Verbreitung

(Eine freie Bearbeitung liegt vor, wenn das **Original zur Anregung** dient: Wenn ein Maler von einem Bild inspiriert wird, ein bestimmtes Motiv selbst zu malen.

Abpausen fällt nicht unter die freie Bearbeitung, sondern stellt eine Vervielfältigung dar.

Bsn:

Im Rahmen eines Projektes verwendet ein Schüler eine Darstellung aus dem Internet, die er verändert und ergänzt. Für die neue Abbildung liegen die Urheberrechte beim Schüler **und** dem ursprünglichen Ersteller.)

☐ freie Werknutzung

- 1. freie Werknutzung als Teil eines technischen Verfahrens
 - * zB. Das Caching eines Proxy-Servers
- 2. freie Werknutzung im allgemeinen Interesse
 - * Beweissicherung bei Gericht,
 - * Vervielfältigung und Verbreitung zum Schul- und Unterrichtsgebrauch (gilt nicht f. Schulbücher),
 - * Aufführung von Werken in einem Geschäft zum Zwecke des Verkaufs
 - * Zitierfreiheit (genaue Quellenangabe nötig)

Informatik 14/22

3. freie Werknutzung im **persönlichen Interesse (Privatkopie)**

Nach §42 UrhG darf "jedermann … von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke (bis zu 7 Stück) zum eigenen Gebrauch herstellen".

(Es darf aber kein Kopierschutz umgangen werden.)

(Die Verbreitung und Verwertung dieser Privatkopien ist nicht zulässig.)

ACHTUNG:

Bei Computerprogrammen ist nur 1 Sicherungskopie zulässig. Sie fallen also nicht unter die freie Werknutzung.

1.3.5. Fragen

☑ Frage (Bildersuche) Ü6.12:

Darf mithilfe der Google-Bildersuche eine Landkarte gesucht, bearbeitet und auf einer Firmenhomepage abgebildet werden?

Liegt eine freie Bearbeitung vor? Begründen Sie ihre Entscheidung.

NEIN: Eine freie Bearbeitung liegt vor, wenn das Original zur Anregung dient. ABER: Wenn die Landkarte hinreichend bearbeitet und ergänzt wurde, liegt das Urheberrecht dieser neuen Karte bei beiden.

Das Einbinden in die Homepage (Verbreitung) bedarf der Zustimmung beider Urheber.

☑ Frage (Video) Ü6.13:

Eine Bekannte fragt, ob sie in einem Vortrag bei einer Händlertagung ein Video abspielen darf, das sie aus dem Internet heruntergeladen hat.

Weiters möchte sie das Video anschliessend den Händlern einer CD überreichen. Wie beurteilen Sie die rechtliche Situation?

NEIN: Vervielfältigung und Verbreitung NUR mit Zustimmung des Urhebers.

☑ Frage (Software) Ü6.14:

Ein Schüler leiht einem Kollegen seine Original-Windows-DVD zur Installation auf dessen Laptop. Der Schüler meint, dass er nichts Unrechtes tue, da diese Privatkopie im Rahmen der freien Werknutzung erlaubt sei.

Nehmen Sie dazu Stellung und erklären Sie die rechtliche Situation.

NEIN:

Bei Computerprogrammen ist nur 1 Sicherungskopie zulässig. Sie fallen also nicht unter die freie Werknutzung.

Informatik 15/22

☑ Frage (Tauschbörsen) L6.6:

Frau Byte bereitet einen Messeauftritt ihrer Firma vor. Sie sucht eine passende Hintergrundmusik.

1. Darf Sie bei einer Musiktauschbörse eine MP3-Datei eines Musikstückes der Wiener Philharmoniker herunterladen?

Grundsätzlich ja, denn die Herstellung einer Privatkopie zur persönlichen Nutzung ist zulässig. (freie Werknutzung). Sie darf beim Herunterladen allerdings nicht das gleichzeitige Upload der Datei zulassen.

- 2. Darf sie die heruntergeladene Datei an einen Kollegen weitergeben?

 NEIN, denn die Verbreitung ist durch die freie Werknutzung nicht gedeckt.
- 3. Wenn Sie das gleiche Stück auf einer CD hat darf sie die CD an einen Kollegen weitergeben?
 - JA. Der Kollege darf einzelne Kopien der CD anfertigen, sofern die CD keinen Kopierschutz hat, und diese anhören. Aber er darf die Kopien nicht weitergeben.
- 4. Darf Sie das Musikstück, das sie auf einer CD hat, in eine MP3-Datei wandeln (rippen) und diese auf der Messe abspielen?

Sie darf das Lied in eine MP3-Datei umwandeln und zur eigenen Verwendung benutzen.

Die öffentliche Aufführung der Kopie ist eine Verbreitung und daher nicht zulässig.

- 5. Darf Sie von einer gekauften Film-DVD eine Kopie anfertigen?
 - NEIN. Da jede Film-DVD mit einem Kopierschutz versehen ist. Die Verwendung von Tools zur Umgehung eines Kopierschutzes ist strafbar, der Besitz der Tools nicht.
- 6. Sie soll einen Vortrag an einer Tourismusschule halten. Sie findet in einem Schulbuch eine interessante Abbildung, die sie für die Schüler kopieren und beim Vortrag einsetzen möchte. Darf sie das?

NEIN, Schulbücher sind von der freien Werknutzung ausgenommen, da sie ihrem Wesen nach für den Unterrichtsgebrauch gedacht sind.

7. Darf sie eine Privatkopie von der MS-Office-Original CD der Firma anfertigen und auf dem Heim-PC installieren?

NEIN, für Software gibt es keine Privatkopie. Hierfür sind nur Sicherungskopien zulässig.

	Τ		7			L	ΙZ	e	n	Z	e	r
--	---	--	---	--	--	---	----	---	---	---	---	---

Software kann in

1.4.1. proprietäre Software

☐ meist kostenpflichtig

☐ die Nutzungsrechte sind in der EULA (End-User-License-Agreement) festgelegt.

☐ MS, Oracle, IBM, ...

Informatik 16/22

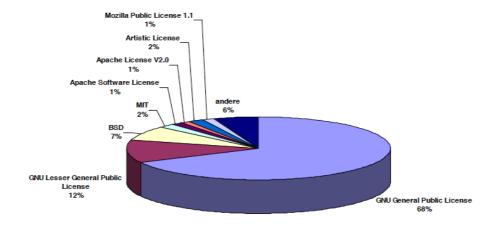
□ nur eine private Sicherungskopie erlaubt □ für die Weitergabe braucht es die explizite Zustimmung des Lizenzgebers
1.4.2. freie Software
□ kostenlose Nutzung, □ erlaubte Weitergabe und Vervielfältigung
 ☑ Software gilt als frei wenn sie folgende Freiheiten einräumt ☐ Das Programm zu jedem Zweck auszuführen. ☐ Das Programm zu studieren und zu verändern. ☐ Das Programm zu kopieren. ☐ Das Programm zu verbessern und zu verbreiten, um damit einen Nutzen für die
Gemeinschaft zu erzeugen.
☑ Sind diese Punkte nicht erfüllt wird Software als "proprietär" oder "unfrei" bezeichnet
 1.4.3. Public Domain ☑ Der Autor verzichtet auf das Copyright ☑ Jeder kann mit der Software alles machen
1.4.4. Copyleft
 ☑ Abgeleitete Arbeiten müssen unter der gleichen Lizenz verbreitet werden wie das Original ☑ Freiheit zum Weitergeben und Verändern muss mitgegeben werden (Quelltext muss veröffentlicht werden) 1.4.5. BSD-artig
☑ Der Autor behält das Copyright und dessen Copyrightvermerk darf nicht entfernt
werden. ☑ Veränderung und Weitergabe in jeder Form ist jedoch erlaubt (auch ohne den Quelltext zu veröffentlichen).
1.4.6. Kategorien freier Software
□ kann mit proprietärer SW kombiniert werden? □ Kann mit anderer freier SW kombiniert und weiterverbreitet werden?

Informatik 17/22

☐ Kann der Code verändert und weiterverbreitet werden?

License	Combine with proprietary software?	Combine with other soft- ware and redistribute?	Change the code and re- distribute?
GNU General Public License (GPL)	No	Yes (if the whole soft-ware is distributed under GPL)	Yes (if the software is distributed under GPL)
GNU Lesser General Public License (LGPL)	Yes	Yes	Yes (if the software is distributed under LGPL or GPL)
Apache License	Yes	Yes	Yes (but "Apache" cannot be used in the name of the modified code)
BSD License	Yes	Yes	Yes
Mozilla Public License (MPL)	Yes	Yes	Yes (if the software is distributed under MPL)
MIT(X11) License	Yes	Yes	Yes

Quelle: $\frac{http://www.codeplanet.eu/tutorials/development/guides/37-open-source-lizenzen.html \#Urheberrecht (12.12.2010)$



SourceForge

Das Lizenzrecht ist eng mit dem Urheberrecht verknüpft.

Durch Anwendung einer Lizenz auf ein Computerprogramm legt der Urheber fest, zu welchen Bedingungen seine Software genutzt werden darf.

Informatik 18/22

1.4.7. Die GPL (GNU General Public License) – strenges copyleft

- ☑ Projekte die Quellcode eines GPL-Projekts verwenden oder auf GPL-Programmbibliotheken verlinken müssen selbst unter GPL stehen
- ☑ Für die Software selbst darf man aber **keine Gebühren** verlangen, jedoch für die Anfertigung der Kopien oder andere Serviceleistungen für die Software.
- ☑ Des Weiteren muss bei Vervielfältigung dem Empfänger der Software der Lizenztext der GPL zugänglich gemacht werden.
- ☑ Ebenfalls muss der **Quellcode** zur Verfügung gestellt werden, wenn die Software nur in Binärform weitergegeben wird.
- ☑ Grundsätzlich darf **jeder den Quellcode** (Art. 1 GPL), als auch die Binärform (Art. 3 GPL) einer GPL-Software **bearbeiten**, egal zu welchem Zweck.

 Die GPL sieht in Art. 2a jedoch vor, dass jegliche Änderungen deutlich **gekennzeichnet** und mit Datumsangaben versehen werden müssen, damit ersichtlich ist, wie der aktuelle Quellcode zustande gekommen ist.
- ☑ Gibt man ein GPL-Programm weiter, so muss dies nach Art. 2b GPL weiterhin unter der GPL stehen, unabhängig davon, ob Änderungen vorgenommen wurden.
 - Außerdem muss man dem Empfänger **dieselben Rechte** einräumen, **die man** auch **selbst** beim Erhalt der Software bekommen hat (Art. 6 GPL). Dies bedeutet, dass man eine GPL-Software nicht einfach "unfrei" machen kann, indem man restriktivere Regeln bzw. eine proprietäre Lizenz darauf anwendet. Dieses Prinzip nennt sich auch "**Copyleft**".
- ☑ Die **Haftung** für entstehende Schäden wird (im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten) **ausgeschlossen**.
- ☑ Die GPL wurde 1989 von der amerikanischen GNU-Organisation **zum Schutz von Open-Source-Software** entwickelt.

1.4.8. Die LGPL (Lesser GPL) - schwaches copyleft

Die Einschränkungen, denen GPL-Software im kommerziellen Bereich unterliegt, haben die GNU-Organisation veranlasst, im Jahre 1999 die LGPL einzuführen.

☑ Grundsätzlich gelten für die LGPL die gleichen Regeln bzgl. Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verbreitungsrecht, die auch für die GPL gelten, abgesehen von folgendem Unterschied:

Die LGPL ermöglicht es, LGPL-Software in sein Programm einzubinden, ohne jedoch das eigene Programm ebenfalls unter die LGPL stellen zu müssen.

D.h. die eigene Software nutzt die LGPL-Software. Sie ist aber von der LGPL-Software nicht hergeleitet(Art. 5 LGPL).

In der Praxis wird dies realisiert, indem die LGPL-Software per **dynamischen Linken** erst zur Laufzeit mit der Software verknüpft wird. Somit ist die LGPL-Software nicht Teil der Software

Informatik 19/22

und die Software ist auch nicht von der LGPL-Software abgeleitet.

Zusätzlich erlaubt es die LGPL-Lizenz, darunter lizenzierte Software jederzeit unter die GPL-Lizenz, also eine restriktivere, zu stellen.

Bekannte Bibliotheken, die unter der LGPL stehen, sind z.B. GTK+ und Qt, OpenOffice.

Um der Diskussion – ob LGPL-Lizenzen nun eine copy-left Klausel verletzen – entscheidet man sich oft für die folgenden Lizenzen.

1.4.9. Die BSD- und MIT Lizenz – kein copy-left

Neben den sehr populären GNU-Lizenzen existieren noch eine Reihe weiterer Lizenzen, die sich vor allem in Punkten wie Weitergabe und Verwendung in kommerziellen Programmen unterscheiden.

Eine davon ist die BSD-Lizenz, die 1982 von der Berkeley Universität erstellt und im Jahr 2000 das letzte mal geändert wurde.

☑ Die BSD-Lizenz räumt dem Autor der Software mehr Rechte und Freiheiten als die [L]GPL ein.

Kein "Copyleft"-Prinzip:

So ist es z.B. möglich, BSD-Software in einer kommerziellen Software zu verwenden, ohne die kommerzielle Software unter die BSD-Lizenz stellen zu müssen.

- ☑ Der Autor ist **nicht zur Herausgabe des Quellcodes** verpflichtet.
- ☑ Die einzige Restriktion ist, dass der Name der Urheber (Berkeley Universität von Kalifornien oder der Name von Softwareentwicklern) **nicht zum Bewerben** einer Software verwendet werden darf.
- ☑ Die MIT-Lizenz (werben erlaubt)

ist im Jahre 1988 am Massachusets Institute of Technology (MIT) entstanden. Sie ist zur "BSD"-Lizenz gleichwertig, nur dass mit dem Namen des Urheberrechtsinhabers für die Software **zu werben erlaubt ist**.

☑ Die MIT-Lizenz wird u.a. von den Projekten Fluxbox, Ruby on Rails, Paint.NET und ncurses verwendet.

1.4.10. Die Mozilla Public License

Die MPL-Lizenz wird hauptsächlich von der Mozilla Foundation für ihre Produkte (Firefox, Thunderbird, ...) verwendet und ist sehr viel weniger verbreitet als die [L]GPL bzw. BSD-Lizenz.

☑ Die MPL ist in Bezug auf Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verbreitungsrecht ☑ vergleichbar mit der **LGPL**,

Informatik 20/22

☑ allerdings realisiert die MPL ein wesentlich schwächeres "Copyleft".

- ☑ Beispielsweise ist hier eine Vermischung von MPL- und proprietärem Code kein Problem. Die unter der MPL lizenzierte Software **bleibt unter der MPL** und
- ☑ der **Code**, der auf Basis oder um den MPL-Code geschrieben wurde, kann nach **Belieben lizenziert** werden.

☑ Schlussbemerkung

Aufmerksamkeit verlangt allerdings GPL-Software, die man in seine eigene Software eingliedern möchte. Denn in diesem Fall müsste man seine eigene Software auch unter der GPL lizenzieren, was meistens ungewünscht ist.

4 Links

- <u>Die GPL-Lizenz (Version 2.0)</u>
- Die GPL-Lizenz (Version 3.0)
- <u>Die LGPL-Lizenz (Version 2.1)</u>
- <u>Die LGPL-Lizenz (Version 3.0)</u>
- Die BSD-Lizenz (3-clause)
- <u>Die MIT-Lizenz</u>
- Die MPL-Lizenz (Version 1.1)
- Auflistung von Open-Source-Lizenzen
- gpl-violations.org Falls es mal jemand mit der GPL nicht zu genau nahm
- Informativer Link zum Thema Lizenzierung
- Artikel zum Thema GPL v3 inkl. Vergleich zwischen v2 und v3

1.4.11. Public Domain-Software, Shareware, Crippleware

☑ Public-Domain-Software

unterliegt in den USA keinem Copyright. Da in Europa aber das Urheberrecht auf alle Fälle gilt, hat sich hierzulande der Begriff **Freeware** eingebürgert.

☑ Shareware

kommerzielle Software, die frei verbreitet werden darf. Meist wird nach einer festgelegten Zeit eine Lizenzgebühr verlangt.

☑ Crippleware

eine Demoversion. Soll zum Kaufanreiz für die Vollversion dienen.

1.4.12. Übungen

☑ Ü6.15 Skriptum:

Herr Meier findet im Internet ein Skriptum zum Thema Webseitengestaltung. In der Fußzeile befindet sich folgender Hinweis: "© 2005 Ludwig Heine, Paderborn – Alle Rechte vorbehalten"

Informatik 21/22

1. Darf er das Skriptum im Rahmen eines Referats in der Schule zitieren? Begründen Sie ihre Antwort.

JA: Freie Werknutzung (Zitierfreiheit)

2. Darf er in der Fußzeile seinen eigenen Namen eintragen und das Skriptum danach für einige Seminarteilnehmer am WIFI kopieren? Begründen Sie ihre Antwort.

NEIN: Vervielfältigung NUR mit Zustimmung des Urhebers.

3. Darf er eine Grafik aus dem Skriptum mit Powerpoint nachzeichnen und durch eigene Anmerkungen erweitern? Muss er unter diese Grafik den Namen Ludwig Heine schreiben? Begründen Sie ihre Antwort.

JA: Urheberrecht bezieht sich hier auf beide Urheber

☑ Ü 6.16 Schulbuch:

Frau Riedl ist Lehrerin an einer Volksschule. In einem deutschen Schulbuch findet sie eine geeignete Aufgabe für ihre Klasse. Darf sie eine Seite aus dem Schulbuch für ihre Schüler kopieren, wenn sie die Zitierregeln genau einhält? Begründen Sie ihre Antwort.

NEIN: Schulbücher sind von der frreien Werknutzung ausgenommen.

☑ Ü 6.17 Linux:

Darf Frau Moser eine Linux-Distribution unter der Open-Source-Lizenz aus dem Internet herunterladen, auf CD brennen und dann die CD um 10 EUR verkaufen? Begründen Sie ihre Antwort.

JA: Als freie Software geführt, die kostenlose Nutzung, erlaubte Weitergabe und Vervielfältigung ist möglich.

☑ Ü 6.18 Freie Software:

Worin unterscheiden sich Open-Source und Public-Domain-Lizenzen?

Open-Source beinhaltet in der Regel den Quellcode, der oft der copy-left Klausel unterliegt.

Public-Domain-Lizenzen unterliegen in den USA nicht dem copyright In Europa als Freeware geführt.

☑ Ü 6.19 Proprietäre Software:

Wie ist die folgende Aussage zu beurteilen: "Microsoft stellt nur proprietäre Software her. Wer freie Software will, muss zu Linux gehen."

stimmt nicht uneingeschränkt. Auch Freeware im Angebot

Informatik 22/22